



Zwischenprüfung (2.Teil) 2009

Für den Studienjahrgang **2008/2011** des Studiengangs Verwaltungsinformatik
Bekanntmachung des Prüfungsamtes vom 15. September 2009

1 Prüfungstermine, -zeiten, -ort, -raum und -fächer

1.1 Der **schriftliche** Teil findet an der Fachhochschule für öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege in Hof im Zeitraum

vom 22. bis 27. Oktober 2009

statt.

1.1.1 Prüfungszeiten:

09:00 Uhr - 11:00 Uhr.

1.1.2 Prüfungsraum:

Bibliothek der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Hof.

1.1.3 Prüfungsgebiete (Schwerpunkte):

- Studienbegleitende Leistungsnachweise
Recht der Informationstechnologie
Verwaltungslehre
- Schriftliche Prüfungsaufgaben
Allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht
Kosten- und Leistungsrechnung; Controlling; Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Änderungen bleiben vorbehalten. Diese werden ebenso wie die Reihenfolge rechtzeitig durch Aushang (Info-Tafel im Erweiterungsbau) bekanntgegeben.

2 Prüfungsteilnehmer und Prüfungspflicht

Prüfungsteilnehmer sind alle Studierenden des Studienjahrganges 2008/2011.
Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Pflicht. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt.

3 Ladung

Die Ladung zum 2. Teil der Zwischenprüfung wird mit dieser Bekanntmachung bewirkt.

4 Prüfungshilfsmittel

Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind dem Aushang der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (Info-Tafel im Erweiterungsbau) zu entnehmen

5 Prüfungsvergünstigungen

Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches (insbesondere Prüfungszeitverlängerung; § 38 APO) sind mit den notwendigen Nachweisen unverzüglich, spätestens bis 5. Oktober 2009, beim Prüfungsamt (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -, Prüfungsamt, Postfach 34 10, 95002 Hof) einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Behinderung erst nach Fristablauf eingetreten ist.

6 Prüfungsverhinderung

Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf § 33 Abs. 2 Satz 1 APO.

7 Unterschleif, Beeinflussungsversuch

Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht (§ 35 Abs. 1 APO).

Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären (§ 35 Abs. 3 APO). Auch die Verwendung des eigenen Namens in einer Prüfungsarbeit fällt in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 APO.

8 Ausweispflicht

Jeder Prüfungsteilnehmer muss sich mit einem gültigen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können.